GEMEINDE SANDE Landkreis Friesland

1. ÄnderungBebauungsplan Nr. 37"Windpark Sande"

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB)

<u>ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE</u>

23.05.2011



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

- Polizeiinspektion Wilhelmshaven/Friesland Sachgebiet Verkehr Kurt-Schumacher-Straße 241 26389 Wilhelmshaven
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wassserverband Georgstraße 4 26919 Brake

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

- Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever
- Wehrbereichsverwaltung Nord Hans-Böckler-Allee 16 30173 Hannover
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Luftfahrtbehörde Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich Eschener Allee 31 26603 Aurich
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg-Nord Im Dreieck 12 26127 Oldenburg
- TenneT TSO GmbH Eisenbahnlängsweg 2° 31275 Lehrte
- EWE NETZ GmbH
 Netzregion Oldenburg/Varel
 Neue Straße 23
 26316 Varel
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest Ammerländer Heerstraße 140 26129 Oldenburg

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever	
Zu der o. a. Bauleitplanung der Gemeinde Sande nimmt der Landkreis Friesland gem. § 4 (2) BauGB wie folgt Stellung: Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für das Städtebaurecht: Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für den Vollzug des B-Planes: Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für den Brandschutz: Fachbereich Planung und Bauordnung als untere Denkmalschutzbehörde: Fachbereich Umwelt als untere Naturschutzbehörde: Fachbereich Steuerungsdienst als Kommunalaufsicht: Es bestehen keine Bedenken. Fachbereich Steuerungsdienst als Kommunalaufsicht: In der Begründung wird eine Aussage vermisst zur zivilen Luftfahrt (Teil I, Ziff. 4.2), denn durch die geplante Erhöhung der Anlagen werden auf jeden Fall die Belange des JadeWeserAirports in Mariensiel und des Hubschrauberlandeplatzes Chr. 26 am NWK in Sande berührt. Hierzu soll bereits ein Schriftwechsel mit der zust. Luftfahrtbehörde in OL stattgefunden haben, deren Ergebnis hier in der Begründung wiedergegeben werden sollte (schon um zu dokumentieren, dass alle Belange berücksichtigt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden in die Begründung eingestellt. Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des Bauschutzbereiches des JadeWeserAirports in Mariensiel. Hinsichtlich der geplanten Maßnahmen zum Repowering des Windenergieanlagenparks wurden seitens der zuständigen Luftfahrtbehörde (NLStbV, Geschäftsbereich Oldenburg) keine Bedenken geäußert. Gleiches gilt für den Landkreis Friesland als Mitbetreiber des Flughafens.
sind).	Zudem befindet sich der Windenergieanlagenpark in einem Abstand von ca. 1000 m westlich des Hubschrauberlandeplatzes "Sanderbusch Nordwest-Krankenhaus." Gemäß den Vorgaben des § 12 LuftVO sind zu den festgelegten Sichtan- und –abflugstrecken ausreichende Abstände einzuhalten. Nach Vorlage der aktuellen Standortkonstellation wurden seitens des Betreibers (Landkreis Friesland) keine Konflikte zwischen dem ordnungsgemäßen Flugverkehr und der durch die aktuelle Planung avisierten Anlagen gesehen. Dies gilt auch für die zuständige Luftfahrtbehörde (NLStbV, Geschäftsbereich Oldenburg).
Fachbereich Umwelt als untere Wasserbehörde: Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Zur Erschließung notwendige	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ggf. notwendige wasserrecht-

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Dammstellen bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung.	liche Anträge werden rechtzeitig gestellt werden.
 Fachbereich Umwelt als untere Abfallbehörde: Bei der Errichtung von Zuwegungen zu den Windkraftanlagen sind folgende Auflagen einzuhalten: 1. Bei Verwendung von Bauschutt zur Wegebefestigung dürfen in diesem keine nichtmineralischen Fremdanteile (Holz, Metall, Kunststoff usw.) enthalten sein. Der Bauschutt darf auch keine schädlichen Verunreinigungen (asbesthaltige Eternitbruchstücke, Schornsteinbruchstücke usw.) enthalten. Betonbruchstücke, die das Ziegelmaß überschreiten, sind vor dem Einbau auf Ziegelmaß zu brechen. 2. Die Zuwegung ist während der Bauphase gegen unbefugten Zutritt zu sichern, um Fremdanlieferungen von Bauschutt zu unterbinden. Angelieferte Mineralien für den Wegekörper, die nicht zum Einbau zugelassen sind (s. Ziff. 1) müssen vom Antragsteller einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden und dürfen nicht für den Wegekörper verwendet werden. 	Der Hinweis zur Verwendung von Bauschutt bei der Wegebefestigung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsarbeiten berücksichtigt.
Fachbereich Umwelt als zust. Behörde für den Immissionsschutz: Die bestehende WEA 11 muss, wie in dem Schallgutachten für drei Windenergieanlagen am Standort Sande der Firma CUBE Engineering GmbH, Bericht-Nr. 10-1-3023-SAN-NU-A beschrieben, im Nachtzeitraum abgeschaltet werden. Des Weiteren sind die Anlagen R03 und R04 nachts mit einer Leistungsbegrenzung von 1000 kW zu betreiben, um die Immissionsrichtwerte an den Immissionsstandorten nicht zu überschreiten. Die Hinweise und Auflagen des o. g. Gutachtens sind zu beachten und einzuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 7 bereits verbindlich gesichert, dass zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte gem. TA Lärm die Anlagen entsprechend den Inhalten der Schallimmissionsberechnungen zu reduzieren sind. Dies ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.
Die neu geplanten WEA sind mit einer Abschaltautomatik auszustatten, die einsetzt, wenn die maximale Beschattungsdauer die Grenzwerte überschreitet. Die Schattenwurfprognose für drei Windenergieanlagen am Standort Sande der Firma CUBE Engineering GmbH, Bericht Nr. 10-1-3023-SAN-SU-A vom 18.03.2011 ist zu beachten und die Auflagen sind einzuhalten.	In der textlichen Festsetzung Nr. 6 wird der Einsatz von Schattenwurfabschaltmodulen für die Windenergieanlagen entsprechend den Schattenwurfberechnungen bereits verbindlich festgesetzt. Dies ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.
Ein Eiserkennungssystem mit automatischer Abschaltung bei Eisansatz ist bei den geplanten WEA mit zu integrieren. Die gutachterliche Stellungnahme zum Eisabwurf der TÜV Nord SysTec GmbH & Co. KG mit der Auftragsnummer 8106810269 ist zu beachten.	Das Gutachten des TÜV Nord bezieht sich auf den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit vier Neuanlagen des Typs E 82 E2. Hierin befinden sich die Standorte für die WEA 1 und WEA 2 unterhalb des angegebenen Mindestabstandes von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) von 330 m

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	zu der Autobahn A 29 gem. Richtlinie für Windenergieanlagen – DIBt/Niedersachsen, die auch durch das NLStbV gefordert wird. In dem Gutachten wird nachgewiesen, dass durch die Anlagen WEA 1 und 2 (Standorte im Vorentwurf) bei dem Einsatz von Eiserkennungssystemen keine Gefahren durch Eisabwurf zu erwarten sind. Im Entwurf des Bebauungsplanes entfällt die Neuanlage der damaligen WEA 2 im Nordosten des Plangebietes, so dass in der textlichen Festsetzung Nr. 8 der Einsatz von Eiserkennungsystemen ausschließlich für die WEA 1 verbindlich gesichert wird. Die geplanten Anlagenstandorte WEA 2 und WEA 3 (Standorte im Entwurf) halten mit Entfernungen von ca. 574 m bzw. 657 m zu der Autobahn den o. g. Mindestabstand voll ein. Konflikte sind demnach nicht zu erwarten.
Fachbereich Umwelt als untere Bodenschutzbehörde: Die Auflagen für das Schutzgut Boden des Umweltberichtes zum VBB Nr. 37, 1. Änderung, sind einzuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Kapitel 3.1: Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit das Fortschreibungsverfahren des LROP läuft und die dort in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei der weiteren Planung beachtet bzw. berücksichtigt werden müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Fortschreibung des LROP, das sich derzeit im Verfahren befindet, werden Grundsätze zur Verbesserung der landesplanerischen Voraussetzungen für Repowering-Maßnahmen formuliert. Grundsätzlich sollte auf eine Höhenbegrenzung verzichtet werden, diese sollte nur aus fachlichen Gründen (z. B. Naturund Landschaftsschutz, Flugsicherheit) erfolgen. Mit der vorliegenden Planung wird ein aus fachplanerischer Sicht größtmöglicher Ersatz der Alt- durch Neuanlagen vorbereitet. Die festgesetzte Höhenbegrenzung von 180 m ermöglicht den Einsatz möglichst effizienter Anlagen. Insofern werden die angesprochenen sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt.
Kapitel 4.2: . Zu den Belangen der Luftfahrt zählt auch der Hubschrauberlandeplatz des Nordwest-Krankenhauses Sanderbusch. Dieser sollte in der Begründung entsprechend berücksichtigt werden. Dabei ist aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde die Beibehaltung der im vorliegenden Entwurf umgesetzten Ergebnisse aus dem gemeinsamen Gespräch vom 17.02.2011 weiterhin Voraussetzung für die Wirksamkeit der 1. Änderung des BPlan Nr. 37 der Gemeinde Sande.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Windenergieanlagenpark befindet sich in einem Abstand von ca. 1000 m westlich des Hubschrauberlandeplatzes "Sanderbusch Nordwest-Krankenhaus." Gemäß den Vorgaben des § 12 LuftVO sind zu den festgelegten Sichtan- und – abflugstrecken ausreichende Abstände einzuhalten. Nach Vorlage der aktuellen Standortkonstellation wurden seitens des Betreibers (Landkreis Friesland) keine Konflikte zwischen dem ordnungsgemäßen Flugverkehr und den geplanten Anlagen gesehen. Dieses Aufstellungsmuster ist wei-

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	terhin Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 – 1. Änderung.
Insgesamt bestehen unter den oben genannten Voraussetzungen keine Bedenken von Seiten der unteren Landesplanungsbehörde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wehrbereichsverwaltung Nord Hans-Böckler-Allee 16 30173 Hannover	
Stellungnahme vom 29.04.2011: Die Gesamtstellungnahme der Bundeswehr in der Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange kann aus verschiedenen Gründen nicht zeitgerecht erfolgen. Die komplexe Darstellung der Belange der Bundeswehr und der Landesverteidigung erfordern die Beteiligung einer Vielzahl von militärischen Dienststellen, die weit gestreut sind. Ich bitte daher um eine Fristverlängerung. Sobald sich alle Dienststellen zur Planung geäußert haben, werde ich Ihnen umgehend meine Stellungnahme übermitteln.	
Stellungnahme vom 10. Mai 2011: Die luftfahrtrechtlichen Bewertungen der Bauleitplanung der Gemeinde Sande – 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 – Windpark Sande – sind abgeschlossen. Die geplanten drei Windenergieanlagen liegen ab 5.900 m vor der Schwelle 28 und ab ca. 1.500 m seitlich /südlich der verlängerten Pistenmittellinie, innerhalb des Bauschutzbereiches des militärischen Flugplatzes Jever gem. § 12 Absatz 3 Ziffer 2a Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Die Vorlagegrenze ab 67,10 m über NN wird massiv durchdrungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Kennzeichnungspflicht der Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis wird im Bebauungsplan bereits nachrichtlich hingewiesen. Die Hinweise zur Veröffentlichung werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.
Aus Sicht der militärischen Flugsicherung wird der Bauleitplanung unter folgenden Auflagen zugestimmt:	
 Die Windenergieanlagen sind gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Nachrichten für Luftfahrer – Teil I Nr. 143/07 vom 24.05.2007) kennzeichnungspflichtig. Hierzu ist auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Niedersachsen erforderlich. Die Anlagen sind als Luftfahrthindernisse mit konkreten Bauhöhen und Standortangaben in den militärischen Tiefflugkarten zu 	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
veröffentlichen.	
Am nachfolgenden Verfahren ist die Wehrbereichsverwaltung Nord als militärische Luftfahrtbehörde unter Angabe des o. a. Aktenzeichen zu beteiligen.	
Die Richtfunkstrecke Sengwarden-Fuhrenkamp der Bundeswehr wird seit Ende des Jahres 2010 nicht mehr betrieben, somit kann der Absatz 4.2.2 in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 37-1.Änderung entfallen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend angepasst.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Geschäftsbereich Oldenburg Luftfahrtbehörde	
Kaiserstraße 27	
26122 Oldenburg	
Gegen die von der Gemeinde Sande vorgesehene 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 - Windpark Sande - bestehen aufgrund der von meiner Behärde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken, da die in meiner Stellungnahme vom 25.01.2011 vorgebrachten Bedenken in der Planung berücksichtigt wurden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme von 27.12.2010 wird nochmals aufgeführt. Auf die Genehmigungs- bzw Kennzeichnungspflicht von Windenergieanlagen > 100 m wird im Bebau ungsplan bereits nachrichtlich hingewiesen. Die Wehrbereichsverwaltung Nord wurde im Rahmen der Bauleitplanung beteiligt.
Ich bitte um Beachtung meiner Hinweise vom 27.12.2010.	
Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden von der Wehrbereichsverwaltung Nord, Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover, wahrgenommen.	
Stellungnahme vom 27.12.2010 Gegen die von der Gemeinde Sande vorgesehene 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 - Windpark Sande - bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Ich weise aus diesem Anlass jedoch auf Folgendes hin:	
Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale (Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung Überragt) vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht.	
Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.	
Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden von der Wehrbereichsverwaltung Nord, Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover, wahrgenommen.	
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg	
Die NLStBV-OL hat mit Datum vom 09.12.10 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen. Die Abwägung meiner Stellungnahme liegt nicht vor, so dass nicht nachvollzogen werden kann, in welchem Umfang diese berücksichtigt wurde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung im Zuge des Verfahrens gem. § 3 (1) + 4 (1) BauGB wurde dem NLStbV (GB Oldenburg) zwischenzeitlich vorgelegt. Eine weitere Stellungnahme hierzu wurde nicht abgegeben.
Zu Ziff. 4.6.1 der Begründung weise ich auf Folgendes hin: Die Formel zur Bemessung des Abstandes zwischen Windenergieanlage und Fahrbahnrand der BAB ist nicht korrekt wiedergegeben. Der geforder- te Abstand beträgt mindestens 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe), welcher durch die Anlage WEA 1 mit 151,3 m Abstand zum Fahrbahnrand der BAB 29 und die Anlage WEA 2 mit einem Abstand von 280 m deutlich unterschritten wird. Bei einer Nabenhöhe von 138 m und einem Radius von 41 m muss der Abstand der WEA zum Fahrbahnrand der A 29 dem- nach 330 m betragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Formel in der Begründung wird angepasst. Das Gutachten des TÜV Nord bezieht sich auf den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit vier Neuanlagen des Typs E 82 E2. Hierin befinden sich die Standorte für die WEA 1 und WEA 2 unterhalb des angegebenen Mindestabstandes von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) von 330 m zu der Autobahn A 29 gem. Richtlinie für Windenergieanlagen – DIBt/Niedersachsen. In dem Gutachten wird nachgewiesen, dass durch
Die vorliegende "Analyse der Gefährdung des Straßenverkehrs durch Eisabwurf von WEA des Windparks Sande" des TÜV NORD SysTec	die Anlagen WEA 1 und 2 (Standorte im Vorentwurf) bei dem Einsatz von Eiserkennungssystemen keine Gefahren durch Eisabwurf zu erwarten

Anregungen	Abwägungsvorschläge
GmbH & Co. KG vom 06.08.2010 ermittelt eine maximalen Fallweite der Eisstücke von 137,5 m unter den angegebenen Randbedingungen. Die Analyse kommt in Kapitel 4 zu dem Ergebnis, dass "eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf der hier betrachteten WEA unter den gegebenen Randbedingungen nicht erkennbar ist". Die Ausstattung der WEA 1 wird mit einem automatischen Eiserkennungssystem unter Punkt 8 der textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. Sofern diese Festsetzung auch für die WEA 2 erfolgt, bestehen keine Bedenken gegen 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 "Windpark Sande". Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitplanung. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.	sind. Im Entwurf des Bebauungsplanes entfällt die Neuanlage der damali gen WEA 2 im Nordosten des Plangebietes, so dass in der textlicher Festsetzung Nr. 8 der Einsatz von Eiserkennungsystemen ausschließlich für die WEA 1 verbindlich gesichert wird. Die geplanten Anlagenstandorte WEA 2 und WEA 3 (Standorte im Entwurf) halten mit Entfernungen vor ca. 574 m bzw. 657 m zu der Autobahn den o. g. Mindestabstand voll ein so dass diesbezüglich keine Konflikte zu erwarten sind. Die Standorte sowie die Festsetzungen für die bestehenden Altanlagen WEA 4, 5 und 6 (NEG Micon NM 48/750) entsprechen den Inhalten des Ursprungsplans.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich Eschener Allee 31 26603 Aurich	
Grundsätzlich bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine Bedenken gegen die o. a. Bauleitplanung. Es sind jedoch Kompensationsmaßnahmen nördlich der B 436 im Bereich des Friedeburger Tiefs geplant. Diese sind außerhalb des Bundesstraßengrundstücks, jedoch mindestens in einem Abstand von 5,00 m zum Brückenbauwerk im Zuge der B 436 durchzuführen. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg-Nord Im Dreieck 12 26127 Oldenburg	
Durch die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 werden die Vorraussetzungen einer teilweisen Erneuerung der Windkraftanlagen im Windpark nördlich des Ems-Jade-Kanals geschaffen. Konkret sollen 3 der bisher ausgewiesenen Einzelstandorte für Windenergieanlagen (50 m Narbenhöhe) durch 3 neue Anlagenstandorte (138,4 m Narbenhöhe) ersetzt werden. Vor Ort existieren 11 weitere WEA.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Wohnnutzung innerhalt der genannten landwirtschaftlichen Betriebe wird im Rahmen der Planung über die Einstellung in die Immissionsgutachten (Schall, Schattenwurf berücksichtigt. Eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen is innerhalb der als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzten Bereiche weiterhin möglich.
Wir nehmen zu Kenntnis, dass die neuen Schall- Schattenwurf und Eiswurfgutachten nun den landwirtschaftlichen Betrieb und das Wohngebäude des Bewirtschafters Herrn Volker Stöhr, Leyleckerhörn 2 berücksichtigen. In dem Planungsgebiet gibt es weitere landwirtschaftliche Betriebe. Wir weisen wie in vorangegangener Stellungnahme auf die Situation des Pachtbetriebes "Sillandweg 6" hin und gehen davon aus, dass die Interessen des Pächters, Herrn Thomßen, im Bezug auf die Bewohnung und Bewirtschaftung berücksichtigt werden und weiterhin einvernehmliche Lösungen gefunden werden.	
Wir gehen davon aus, dass die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für die neuen Baumaßnahmen sowie die Kompensationsmaßnahmen in enger Abstimmung mit den Bewirtschaftern vor Ort erfolgt und nicht zu betrieblichen Engpässen führt. Durch die Baumaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen dürfen angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigt werden.	Die Inanspruchnahme von landwirtschaftliche genutzten Flächen für Bau und Kompensationsmaßnahmen erfolgt in Absprache mit der Bewirtschaftern vor Ort.
Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht und als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft bestehen bei Berücksichtigung oben genannter Hinweise keine Bedenken gegen die o.g. Planung.	
TenneT TSO GmbH Eisenbahnlängsweg 2° 31275 Lehrte	
Unsere im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB abgegebene Stel-	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
lungnahme vorn 15.11.2010 ist in der Begründung unter Punkt 5.7.1 aufgeführt.	
Wir weisen jedoch noch einmal darauf hin, dass der Abstand von 1x Rotordurchmesser sich auf den Abstand zwischen der äußeren Blattspitze in ungünstigster Stellung des Rotors und dem äußeren Leiterseil der Freileitung bezieht. Der so betrachtete Mindestabstand beträgt im Falle des im Bebauungsplan Nr. 37-1. Änderung zulässigen Rotordurchmessers von 100 m einen Mindestabstand zwischen der Leitungsachse und dem Standort der Windenergieanlage (Turmmitte) von 164,7 m. Der vorgenannte Mindestabstand wird von der WEA 2 (146 m zur 220-kV-Leitung Conneforde - Maade) und der WEA 3 (158 m zur 220-kV-Leitung Conneforde - Maade und 137 m zur geplanten 380-kV-Leitung Maade - Conneforde) nicht eingehalten. Zu Ihrer Information erhalten Sie ein Formblatt, in dem der Mindestabstand für 1 x Rotordurchmesser zwischen den geplanten Windenergieanlagen und unserer Freileitung aufgegliedert dargestellt ist. Darüber hinaus erhalten Sie Ausschnitte aus der zeichnerischen Darstellung in der wir die von Ihnen vorgesehenen Abstände zwischen der WEA 2 und WEA 3 eingetragen haben. Zur detaillierten Bearbeitung ist uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) sowie die Standorte mit NN-Angaben anzugeben. Die Kosten für die nachträglich an unserer Leitung vorzunehmenden Bedämpfungsmaßnahmen sind vomVerursacher zu tragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wurde die überbaubare Grundstücksfläche mit einem Rotorradius von 50 m angenommen, um einen geringfügigen Spielraum für die endgültige Standortwahl innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu schaffen. Konkret werden Neuanlagen des Typs E 82 mit einem Rotorradius von 41 m vorgesehen, so dass sich hieraus ein Mindestabstand von 137,7 m (3x 41 m Rotorradius + Abstand äußeres Leiterseil zur Leitungsmitte von 14,7 m) zwischen dem Anlagenstandort und der im Bebauungsplan übernommenen Leitungsmitte bei Einsatz von schwingungsdämpfenden Maßnahmen ergibt. Dieser Abstand wird von den WEA 2 (ca. 146 m) und WEA 3 (ca. 157 m) zu der bestehenden 220 kV-Leitung (Conneforde-Maade) vollständig eingehalten. Die angegebenen Abstände sind im Rahmen der Genehmigungsplanung nachzuweisen. Die Trasse der 380-kV-Leitung Maade-Conneforde befindet sich derzeit im Planungsstadium, so dass hier kein Anspruch auf die Einhaltung von Mindestabständen vorliegt. Mit einem Abstand von ca. 149 m zwischen der Anlage WEA 3 und der noch nicht exakt verorteten, geplanten Trasse sind jedoch hier auch zukünftig keine Konflikte ablesbar.
Weiterhin bitten wir Sie, unsere geplante 380-kV-Leitung Maade - Conneforde die unter dem Punkt 5.7.1 als e.on Leitung angegeben ist, als Eigentümer die TenneT TSO GmbH anzugeben.	Dem Hinweis wird gefolgt, der Punkt 5.7.1 wird angepasst.
EWE NETZ GmbH Netzregion Oldenburg/Varel Neue Straße 23 26316 Varel	
Wir beziehen uns auf die oben genannte Planänderung und nehmen dazu wie folgt Stellung:	
Durch den neu gewählten Standort der Windenergieanlage NM08 und dem zugehörenden Aufstellungsplatz liegt unsere Erdgas-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Hochdruckleitung in diesem Bereich ausreichend geschützt. Die Betrof fenheit der Leitungskreuzungen mit den Erschließungswegen ist in de Begründung zum Bebauungsplan hinreichend berücksichtigt worden Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen derzeit nicht. Wir bitte un frühzeitige Beteiligung bei der Ausführungsplanung.	
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest Ammerländer Heerstraße 140 26129 Oldenburg	
Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Betreffend der Belange des Richtfunks wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:	
Ericsson Transmission Germany GmbH EMG/XRH Franz-Lenz-Str. 1a 49084 Osnabrück Office: +49 541 2027789	nicht notwendig.
Fax: +49 541 2027817 Wir bitten unsere verspätet abgegebene Stellungnahme zu entschuldigen	

Anregungen von Bürgern

von folgenden Bürgern wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

Berend Irps Roffhausener Landstraße 1 26419 Schortens

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
Berend Irps Roffhausener Landstraße 1 26419 Schortens Als Eigentümer der Hofstelle Leyleckerhörn 2 haben wir Kenntnis davon erlangt, dass im angrenzenden Windpark nördlich des Ems-Jade Kanals eine Erweiterung bzw. Vergrößerung geplant ist. Bereits jetzt entstehen unserem Pächter erhebliche Beeinträchtigungen in der Nutzung des Wohngebäudes. Langfristig wird eine Verpachtung der Hofstelle durch den Windpark erheblich erschwert. Zur Zeit geht von zwei der Hofstelle nahestehenden Windkraftanlagen eine Schattenwurf-, sowie eine Schallbelastung aus.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden die Belange des Immissionsschutzes (Schallimmissionen, Schattenwurf) über die Erstellung von Gutachten umfassend ermittelt und beurteilt. Die Wohnnutzung innerhalb der Hofstelle Leyleckerhörn 2 wurde in beiden Gutachten als Immissionsaufpunkt berücksichtigt. Aus den Ergebnissen der Gutachten wurde ersichtlich, dass zum Schutz der Wohnnutzung Maßnahmen in Form von Leistungsreduzierungen der Anlagen während der Nachtzeit sowie der Einsatz sogenannter Schattenwurfabschaltmodule (Schattenboxen) notwendig sind diese Maßnahmen
Hiermit legen wir Einspruch gegen die geplante Änderung des Windparks ein. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Interessen bei der weiteren Planung.	werden im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB als Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. BundesImmissionsschutzgesetzes verbindlich festgesetzt. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm (Schallimmissionen) bzw. die zulässigen Richtwerte für Schattenwurfzeiten werden somit planungsrechtlich sichergestellt. Konflikte hinsichtlich des Immissionsschutzes sind demnach nicht zu erwarten.